

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 22. November 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

430 16.04.1 Initiativen, Anfragen
**Sven Patrick Stecher, Initiative Änderung Gemeindeordnung,
Gültigkeit**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 6. September 2021 (Eingang 6. September 2021) gelangt Sven Patrick Stecher, Eglisau, mit einer Einzel-Initiative an den Gemeinderat.

II. Die Initiative im Wortlaut

1. Der in der Gemeinde Eglisau wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:
 - 1.1. Dem Titel 4 der Eglisauer Gemeindeordnung ist in Art. 14 eine neue Ziffer 22 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

Art. 14 Der Gemeindeversammlung stehen zu:

[Ziffern 1-21 wie bisher]

Ziffer 22: Beschlüsse über dauernde Verkehrsanordnungen, welche den fahrenden und ruhenden Verkehr in seinem Bestand betreffen, namentlich das Befahren und Parkieren aufheben oder begründen, wesentlich einschränken oder erweitern, verlangsamen oder schneller machen.

2. Begründung des Initianten:
 - 2.1. Speziell in den Eglisauer Platzverhältnissen spielen verkehrspolitische Gestaltungen eine so bedeutsame Rolle, dass über das Schliessen oder Aufheben von Strassen und Parkplätzen das Volk befragt werden soll. Zusätzlich soll diese wesentlichen verkehrspolitischen Gestaltungen so der Einzelinitiative zugänglich gemacht werden. Nach wie vor können einfache Verkehrsanordnungen, wie das Regeln der Vorfahrt und dergleichen durch den Gemeinderat alleine beschlossen werden. Ebenso unterliegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats in allen Verkehrssachen der Bewilligung der im Kanton zuständigen Behörde, der Kantonspolizei.

III. Prüfung der Initiative

1. Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Stimmberechtigten für die Behandlung des Gegenstands zuständig sind. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden

Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).

2. Der Unterzeichnende der Initiative ist in der politischen Gemeinde Eglisau stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative berechtigt. Die Mindestanforderung für die Inanspruchnahme des Initiativrechts ist erfüllt.
3. Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der politischen Gemeinde zulässig. Die Initiative ist ein ausgearbeiteter Entwurf gem. § 120 Abs. 2 GPR.
4. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 GPR).
 - 4.1. Die Initiative fordert eine Änderung der Gemeindeordnung. Eine Änderung der Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung (Art. 10 Abs. 1 GO)
5. Das Initiativbegehren muss den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse des Initianten enthalten. Die Initiative wurde dem Gemeinderat eingereicht (vgl. § 150 GPR).
 - 5.1. Das Initiativbegehren enthält keinen Titel, der einen Zusammenhang zu Initiativtext und Begründung aufweist. Dem Initianten kann eine kurze Frist zur Nachbesserung eingeräumt werden.
6. Eine Initiative ist u.a. rechtmässig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen. Initiativen müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.
 - 6.1. Vorliegend ist unbestritten, dass die Initiative die Einheit der Materie wahrt und durchführbar ist. Zu prüfen bleibt, ob die Initiative mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.
 - 6.2. Gestützt auf § 9 des Gemeindegesetzes (GG) sind die Stimmberechtigten das oberste Organ der Gemeinde. Die Gemeindeversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist. Zudem übt sie die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus (§ 15 GG). Die Zuständigkeit des Gemeinderates bildet eine Auffangnorm für alle Belange, die nicht im kantonalen Recht oder in der Gemeindeordnung aufgeführt werden und keinem anderen Organ zugewiesen sind.
 - 6.3. Der Erlass von Verkehrsanordnungen ergeht in Verfügungsnorm, womit es sich grundsätzlich um eine Vollzugsaufgabe des Gemeinderats handelt. Dem Gemeinderat werden aber keine Kompetenzen entzogen, die ihm nach kantonalem Recht, insbesondere dem Gemeindegesetz, zwingend zustehen, wie beispielsweise der Beschluss über den Finanz- und Aufgabenplan (§ 96 Abs. 1 GG). Die Initiative ist demnach mit dem übergeordneten Recht vereinbar.
7. Schlussfolgerungen
 - 7.1. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte zulässig ist. Obwohl mit der Initiative durch die Zuständigkeitsverschiebung von der Exekutive (Gemeinderat) zur Legislative (Gemeindeversammlung) die Gewaltentrennung verwässert wird, gibt es keine übergeordnete Bestimmung, die der Initiative entgegensteht. Die Initiative ist als gültig zu erklären und den Stimmberechtigten innert 6 Monaten zur Beschlussfassung zu unterbreiten (§ 152 Abs. 2 GPR). Bei Einzelinitiativen ist vorgängig zur Urnenabstimmung keine vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen (§ 16 Abs. 1 GG).

- 7.2. Auf den 1. Juli 2022 tritt die neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Eglisau in Kraft. Da bei einer Annahme der Initiative die Rechtskraft des Beschlusses in diesen Zeitraum fällt, zeigt es sich an, sogleich über eine Teilrevision der neuen Gemeindeordnung abzustimmen. Analog dem Initiativbegehren wird Art. 15 der neuen Gemeindeordnung eine neue Ziffer 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

[Ziffern 1-8 wie bisher]

Ziffer 9: Beschlüsse über dauernde Verkehrsanordnungen, welche den fahrenden und ruhenden Verkehr in seinem Bestand betreffen, namentlich das Befahren und Parkieren aufheben oder begründen, wesentlich einschränken oder erweitern, verlangsamen oder schneller machen.

- 7.3. Der Gemeinderat führt mit dem Initianten ein Gespräch über das weitere Prozedere. Die Anordnung der Urnenabstimmung mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats wird in einem separaten Beschluss festgelegt. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen (§ 152 Abs. 1 GPR).

IV. Beschluss

1. Die Initiative von Sven Patrick Stecher vom 6. September 2021 wird als gültig erklärt. Dem Initianten wird eine kurze Frist zur Nachreichung eines Initiativtitels eingeräumt.
2. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Januar 2022 im Verhandlungsauszug berichtet. Ausführlicher berichtet wird, wenn die Stellungnahme des Gemeinderates vorliegt.

V. Mitteilung an

1. Sven Patrick Stecher, Untergass 10, 8193 Eglisau (einschreiben)
2. Alle Gemeinderäte (per E-Mail)
3. Alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: IA.21.rgeo,